



Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

42. Jahrgang

31. Dezember 2013

Nr. 24

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

VEREINBARUNG

zwischen der Stadt Uelzen, vertreten durch den Bürgermeister, und dem Landkreis Uelzen, vertreten durch den Landrat über die gegenseitige Vertretung im Bereich der technischen Prüfung der Rechnungsprüfungsämter der Stadt Uelzen und des Landkreises Uelzen360

AUFLÖSUNG

der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei der Stadt Uelzen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen360

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Beschluss über den Jahresabschluss 2008 der Stadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Stadt Uelzen360

1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung für die Stadt Uelzen361

28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Uelzen (Entwässerungsabgabensatzung)361

Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Bad Bevensen in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts und für die Tätigkeit als Mitglied in einem Aufsichtsrat und anderen Organen362

Satzung über die Erhebung von Abgaben für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue...362

Abwasserbeseitigungssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue366

Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue372

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue ..373

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Aue.....374

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Aue vom 18. Dezember 2013.....374

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Aue.....375

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue379

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf381

Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf382

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf387

Satzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung).....394

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Straßenreinigungssatzung).....395

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Straßenreinigungsverordnung)398

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf Neufassung vom 1. Januar 2014399

1. Änderung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen im Klosterflecken Ebstorf, Landkreis Uelzen402

1. Änderungssatzung zur Satzung des Klosterflecken Ebstorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 3. Dezember 2008402

Hundesteuersatzung des Klosterflecken Ebstorf403

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Grüner Weg“ im Ortsteil Rieste der Gemeinde Bienenbüttel404

1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schwienau vom 23. November 2001405

führung von Abschlussarbeiten, hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem Verband schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in den Eigenbetrieb von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen. Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder die Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 20

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) i. V. m. den §§ 64 bis 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 - 2) § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 - 3) dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - 4) § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - 5) §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungsdaten entsprechen;
 - 6) § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - 7) § 10 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - 8) § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - 9) § 13 Abs. 4 die Entleerung behindert;
 - 10) § 13 Abs. 5 und 6 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - 11) § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt
 - 12) § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 22

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei dem Verband archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden des Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Samtgemeinde Aue eingesehen werden.

§ 23

Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 24

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Die Anforderungen des § 8 sind nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung einzuhalten. Können die besonderen Einleitungsbedingungen des § 8 aus wichtigen Gründen nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung erreicht werden, so kann der Verband eine Ausnahme zulassen; die Ausnahme ist zu befristen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
Die Abwasserbeseitigungssatzung des ehemaligen Abwasserverbandes Aue tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

SAMTGEMEINDE AUE

Wrestedt, den 18. Dezember 2013

(Siegel)

Harald Benecke

Samtgemeindegemeindevorsteher

Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisiertem Bereich des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 folgende Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisiertem Bereich beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Samtgemeindegebiet des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue, auf denen Abwasser anfällt. Ausgenommen sind

1. die Grundstücke, die bereits durch eine betriebsbereite öffentliche Kanalisationsanlage erschlossen sind,
2. Grundstücke in zukünftigen Baugebieten, für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserentsorgung fordert und die nach Inkrafttreten dieser Satzung durch eine öffentliche Kanalisationsanlage erschlossen werden.

§ 2

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die zu betreibenden Kleinkläranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261, entsprechen.

- (3) Die Betreiber der Kleinkläranlagen haben Wartungsverträge mit einem zugelassenen Fachbetrieb abzuschließen, soweit dieses vom Landkreis Uelzen als zuständiger Wasserbehörde angeordnet wird.
- (4) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind den Eigentümern sowie den Erbbauberechtigten gleichgestellt.

§ 3

Gewässereinleitung

- (1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen gemäß § 2 ist in den Untergrund einzuleiten. Hierzu ist über den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue beim Landkreis Uelzen als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- (2) Soweit eine Einleitung in den Untergrund nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen.

§ 4

Fäkalschlammabfuhr

Für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes gelten die Bestimmungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue und die Satzung über die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Kanalisationsanlage

Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Kleinkläranlage, nicht zum Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des § 3 ist erloschen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen des ehemaligen Abwasserverbandes Aue tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

SAMTGEMEINDE AUE
Wrestedt, den 18. Dezember 2013

(Siegel)

Harald Benecke
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) i. V. m. den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 1 ff des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und den §§ 4, 5 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 folgende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue wälzt die Abwasserabgabe ab, die er

- a) für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen).
- b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 I NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)
- c) an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Verband schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner im Jahr 17,90 Euro

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der SVO/CUN verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird für das vorangegangene Kalenderjahr erhoben und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Auskunftspflicht

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabesprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 II Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabefährdungen darstellen.